



Das ElektroG wird novelliert

Wiederverwenden ...

... aber WAS?

Eine Betrachtung aus Sicht einer Erstbehandlungsanlage



*Landesverein der UmweltberaterInnen
in Berlin und Brandenburg e.V.*



„Die Erfassung ... ist ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller durchzuführen und hat so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden.“ § 9 (9) ElektroG (alt)

- getrennte Erfassung und Lagerung
- sachgemäße Beladung der Behälter
- keine Beraubung der Altgeräte
- Wahrnehmung der Sicherungspflicht



Wiederverwendung ist nur möglich, wenn Altgeräte auch in einem wiederverwendungsfähigem Zustand in der Erstbehandlungsanlage ankommen!

Praxis:

keine getrennte Sammlung

→ gemischte Ladungen, keine Beachtung der Sammelgruppen

Beraubung der Altgeräte

→ Kühlgeräte-Kompressoren, Elektrokabel, Computerteile, Fernsehgeräte-Chassis, Elektromotoren

unsachgemäße Beladung der Behälter

→ nicht gegen Verrutschen gesichert, „Wurfbeladung“



ElektroG

Novelle ElektroG

§ 9 (5)

§ 15 (3)

Die Behältnisse für die Gruppe 3 müssen gewährleisten, dass Bildschirmgeräte separat und bruch sicher erfasst werden können.

Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass die dort enthaltenen Altgeräte bruch sicher gesammelt werden können.

Warum nur bruch sicher sammeln und nicht auch bruch sicher transportieren?

Wie müssen solche Behältnisse beschaffen sein und wer bezahlt diese? (siehe § 15 (6))

Wie soll bei dem gegenwärtigem Abholschema der Behältertausch organisiert werden?















Zeitraum 01.01.2015 bis 16.03.2015

4245 Kühlgeräte angeliefert

davon waren 1048 beraubt!

von 1048 beraubten Kühlgeräten fehlten 362 Motore!



Konsequenzen:

Wertminderung der zu verwertenden Altgeräte

Schädigung der Umwelt z.B. durch

- auslaufendes Öl
- freigesetztes FCKW

kein oder nur geringes Wiederverwendungspotenzial



§ 14 (4) (ElektroG – Novelle)

An der Sammelstelle sind eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig.

Eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage ist unzulässig.

Auf den ersten Blick eine richtige Forderung!

aber auf den **zweiten** Blick?



(4) An der Sammelstelle sind eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten ~~unzulässig~~ **nur im Falle einer (Vorbereitung) zur Wiederverwendung nach §11 erlaubt.** ~~Eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage ist unzulässig.~~

Eine kleine Änderung

... eine große Wirkung!



**Vielen Dank
für Ihr Interesse,
und nun
eine aufschlussreiche Diskussion**

B.A.U.M. UG (haftungsbeschränkt)
Heinrichstraße 6a,
06449 Aschersleben

Andreas Matthes

Telefon: (03473) 91 44 941
Telefax: (03212) 26 20 853
Mobil: (0170) 588 37 43
E-Mail: andreas.matthes@email.de
Home: www.baum-ug-online.de